

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit  
Frau Kommissionspräsidentin Barbara Gysi  
CH-3003 Bern

per Mail an:

[sgk.csss@parl.admin.ch](mailto:sgk.csss@parl.admin.ch)  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 16. Oktober 2024

**Vernehmlassungsantwort: 18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen dezidiert ab.

**Frontaler Angriff auf die soziale Sicherheit von Arbeitnehmenden**

Die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbsarbeit ist von herausragender Bedeutung im Sozialversicherungsrecht – und generell im öffentlichen und privaten Arbeitsrecht sowie für die flankierenden Massnahmen. Genau bei dieser Abgrenzung knüpft die Vorlage an. Unter dem Vorwand, neue Geschäftsmodelle zu fördern und freiwillige Einzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen durch Plattformen zu ermöglichen, würde sie den Schutz Arbeitnehmender drastisch einschränken. Konkret fordert die Parlamentarische Initiative eine Ergänzung von Artikel 12 ATSG (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts): wenn die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht eindeutig sind, soll neu zusätzlich auf schriftliche Parteivereinbarungen abgestellt werden.

Diese Gesetzesänderung hätte weitreichende Auswirkungen. Denn neu könnten die Arbeitgeber mit schriftlichen Vereinbarungen erzwingen, dass jene, die für sie arbeiten, als Selbständige das gesamte wirtschaftliche Risiko übernehmen sollen. Mit bewusst irreführend formulierten Verträgen könnten sich Arbeitgeber aus der Verantwortung ziehen.

Gemäss geltendem Recht und bewährter, rechtsicherer Praxis und juristischer Lehre sind dafür die realen Abhängigkeitsverhältnisse entscheidend. Der Selbstständigkeitsstatus wird dann verweigert, wenn eindeutig ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Dabei können Parteienvereinbarungen auch heute schon beigezogen werden zur Statusabklärung, wenn auch nicht als eigenständiges Kriterium. Wie die Parteien ihre Beziehung vereinbart haben, spielt gemäss Rechtsprechung vielmehr eine untergeordnete Rolle. Damit wird nicht nur eine objektive Statusbeurteilung ermöglicht, sondern auch der verfassungsmässige Grundsatz der Rechtsgleichheit realisiert und das Verbot der «Vertragssimulation» (Unwirksamkeit von Scheinverträgen) durchgesetzt. Dementsprechend wird der Parteiwillen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungen auch an keiner anderen Stelle berücksichtigt. Im Gegenteil basieren die Versicherungsunterstellung, die Beiträge und Leistungen jeweils auf für alle anwendbaren, gesetzlichen Bestimmungen.

Diese zum Schutz der schwächeren Vertragspartei – also dem Arbeitnehmenden – zwingend notwendige Regel soll mit der vorliegenden Vorlage aufgeweicht werden. Das widerspricht nicht nur dem Grundgedanken der sozialen Sicherheit. Das ist ein frontaler Angriff auf die soziale Sicherheit der Arbeitnehmenden.

### **Förderung missbräuchlicher Geschäftsmodelle und unlauteren Wettbewerbs**

Bereits heute entledigen sich gewisse Arbeitgeber von ihren gesetzlichen Pflichten, in dem sie ihre Mitarbeitenden in die Scheinselbständigkeit drängen. Die Thematik ist besonders akut im Niedriglohnsektor wie beispielsweise bei über Plattformen abgewickelten (Taxi-)Dienstleistungen, in der Logistik, bei Reinigungsarbeiten oder in Privathaushalten. Aber auch im Gewerbe (bspw. in der Coiffure) und auf dem Bau werden im Rahmen der Kontrollen der Paritätischen Kommissionen regelmässig Fälle von Subunternehmen und Scheinselbständigkeit aufgedeckt. Dadurch werden nicht nur der Lohnschutz und die sozialen Absicherungen der betroffenen Arbeitnehmenden geschwächt. Diese Praktiken verzerren auch den Wettbewerb und schwächen jene Arbeitgeber, die sich korrekt verhalten. Die Konsequenzen des fehlenden sozialversicherungsrechtlichen Schutzes und verminderter Steuereinnahmen trägt die Allgemeinheit in Form steigender Kosten für die Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen.

Die geplante Gesetzesänderung würde diesen unlauteren Wettbewerb auf dem Rücken der Erwerbstätigen weiter antreiben und missbräuchliche Geschäftsmodelle fördern. Weitere Firmen und Branchen könnten vermehrt auf unterbezahlte Freelancer setzen, wie dies Nationalrat Grossen in seinem Vorstoss selbst schreibt. Es ist deshalb wenig überraschend, dass sich auch verschiedene Arbeitgeberverbände entschieden gegen die Vorlage aussprechen (wie bspw. Swisstaffing, das Gastgewerbe, Coiffure und das Centre Patronal).

Die Vorlage widerspricht damit den Bemühungen des Parlaments, Sozialdumping und Schwarzarbeit zu verhindern – beispielsweise über Mindestlohnstandards im Bereich der Paketlieferdienste und ebensolche im Entsendegesetz (EntsG). Insbesondere im Bereich grenzüberschreitender Sachverhalte birgt die vorgeschlagene Gesetzesänderung grosses Missbrauchspotenzial: Auch in Entsendekonstellationen müsste künftig der Parteiwillen berücksichtigt werden. Aufgrund des Diskriminierungsverbots im Freizügigkeitsabkommen müsste bei Entsendungen nämlich der gleiche Massstab gelten wie im Inland. Neu könnten in der EU angesiedelte Firmen die schweizerischen Schutzbestimmungen leicht umgehen, indem sie ihre Mitarbeiter als «Selbständige» entsenden. Die Berücksichtigung des «Parteiwillens» würde die Kontrollen dieser Mitarbeiter stark erschweren – und den EU-Firmen einen erheblichen Wettbewerbsvorteil bescheren.

### **Erhöhung der Rechtsunsicherheit, Komplexität und Bürokratie**

Die zuständigen Durchführungsorgane (die AHV-Ausgleichskassen und die Suva) zeigen mit eindrücklichen Zahlen auf, dass die heute geltende Regelung genügend Flexibilität ermöglicht und im Rechtsalltag zu keinerlei Problemen führt. Über 99 Prozent der Anmeldungen von Selbständigerwerbenden können heute ohne strittiges Verfahren erledigt werden. Sie bestätigen damit, die Einschätzung des SGB, dass die geltenden Rechtsgrundlagen nicht nur genügend klar, sondern auch genügend flexibel sind, um auch neue Tätigkeitsformen wie beispielsweise die Plattformarbeit sachgerecht beurteilen zu können. Der Bundesrat kam in seinem Bericht vom 27. Oktober 2021 «Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts («Flexi-Test») zum selben Schluss.

Im Widerspruch zur vom Initianten bezweckten Vereinfachung, rechnen die Durchführungsorgane viel mehr damit, dass die Vorlage die Rechtsunsicherheit drastisch vergrössern, die Komplexität

und Bürokratie erhöhen und zu mehr Streitigkeiten führen würde. Hinzu kommt, dass der Bundesrat gemäss Art. 12 Abs. 4 des Entwurfs eine weitere Verordnungskompetenz erhalten soll, um die drei relevanten Kriterien zu definieren, mit welchen der Selbständigkeitsstatus abgeklärt wird. Der Umfang dieser Verordnungsdelegation ist völlig unklar.

Die mit der Vorlage verbundene, erhöhte Rechtsunsicherheit, Komplexität und Bürokratie betrifft ausserdem nicht nur das Sozialversicherungsrecht. Eine Annahme der Vorlage hätte auch Auswirkungen im Arbeitsrecht (ArG- und OR-Bestimmungen), da die Definition der Selbständigkeit im Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht zwar nicht identisch, aber interdependent sind. Auch die Praxis der Steuerbehörden wäre potenziell betroffen – denn auch hier erfolgt eine Abgrenzung der steuerbaren Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

### **Widerspruch zur europäischen Regulierung**

Letztlich weist der SGB mit Nachdruck darauf hin, dass die Vorlage diametral im Widerspruch steht zum Umgang der EU mit der Thematik. Ende April 2024 hat das Europäische Parlament die Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit angenommen. Sie wird als Meilenstein auf dem Weg zu einem rechtssicheren, sozialeren Europa bezeichnet. Sie sieht klar vor, dass bei der Bestimmung des Beschäftigungsstatus die tatsächlichen Umstände Vorrang haben müssen – auch in einer digitaleren Welt. Der Parteiwillen ist nicht ausschlaggebend. Als Nichtmitgliedstaat muss die Schweiz die Bestimmungen dieser Plattformarbeitsrichtlinie zwar nicht umsetzen. Auch aus dem Freizügigkeitsabkommen ergibt sich keine Verpflichtung für eine Übernahme. Die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Probleme sind in der Schweiz aber dieselben wie in der EU. Es ist unklar, inwiefern die EU auf diese Regulierungsunterschiede reagieren würde.

Angesichts dieser umfassenden und breit abgestützten Kritik an der vorgeschlagenen Vorlage, wiederholt der SGB abschliessend, dass er die parlamentarische Initiative vehement ablehnt und bekämpfen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

### **SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Gabriela Medici  
Zentralsekretärin